

ANHANG und AUSZUG

zur Friedhofordnung 2010 der Diözese Linz

für die Friedhofsverwaltung der Pfarre Andorf

Die Friedhofgebührenordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der diözesanen Friedhofordnung 2010. Sie tritt aufgrund eines Beschlusses des Fachausschusses für Finanzen des Pfarrgemeinderates (Finanzausschuss) nach erfolgter kirchenaufsichtsbehördlicher Genehmigung mit der ortsüblichen Kundmachung in Kraft.

In der diözesanen Friedhofsordnung 2010 sind sämtliche Regelungen und Richtlinien bezüglich Nutzungsgebührenordnung, Natur- und Umweltschutz, Grabpflege und Grabgestaltung schriftlich festgehalten. Die vollständige Fassung liegt zur Einsichtnahme im Pfarrbüro auf und ist auf unserer Homepage www.pfarre-andorf.at als Download verfügbar.

In dieser Zusammenfassung wird auf die wichtigsten Punkte hingewiesen:

1. Grabnutzungs- bzw. Ersterwerbsgebühren Friedhof Andorf

Grabbezeichnung	Breite/cm	1 Jahr	5 Jahre
Einfachgräber			
	Grabbreite		
EG 80	80 bis 89	16,50 €	82,50 €
EG 90	90 bis 99	18,00 €	90,00 €
EG 100	100 bis 109	20,00 €	100,00 €
EG 110	110 bis 119	21,50 €	107,50 €
EG 120	120 bis 129	23,00 €	115,00 €
EG 130	130 bis 139	25,00 €	125,00 €

Doppelgräber			
DG 140	140 bis 159	33,00 €	165,00 €
DG 160	160 bis 179	36,50 €	182,50 €
DG 180	180 bis 199	39,50 €	197,50 €
DG 200	200 bis 219	43,00 €	215,00 €

Großgräber			
MFG	240 bis 280	49,50 €	247,50 €
MFG	360	66,00 €	330,00 €

Epitaphien (Wandgräber)			
	Wandbreite		
EP - WB 100	100 bis 119	31,00 €	155,00 €
EP - WB 120	120 bis 139	35,00 €	175,00 €
EP - WB 140	140 bis 159	39,50 €	197,50 €
EP - WB 160	160 bis 179	44,00 €	220,00 €
EP - WB 180	180 bis 199	48,50 €	242,50 €
EP - WB 200	200 bis 219	53,00 €	265,00 €
EP - WB 220	220 bis 239	57,00 €	285,00 €
EP - WB 240	240 bis 259	61,50 €	307,50 €
EP - WB 260	260 bis 280	66,00 €	330,00 €

Urnennischen			
Ersterwerb Urnennische	(dzt.nicht möglich)	450,00 €	
Nischengebühr		15,00 €	75,00 €

Urnenerdgräber		1 Jahr	5 Jahre
Urnen-Baum-Grab	Ersterwerb	individuell	
	Nachlöse	25,00 €	125,00 €
Rasenpflege	Grabpflege	25,00 €	125,00 €
Urnen-Erd-Grab B-13-1/2	Ersterwerb	800,00 €	
	Nachlöse	25,00 €	125,00 €
max. 4 Urnen, inkl. Pflege			
Urnen-Erd-Grab A-12-16/17	Ersterwerb	600,00 €	
	Nachlöse	25,00 €	125,00 €
max. 2 Urnen, inkl. Pflege			
Urnenfeld D-18-3/6	Ersterwerb	400,00 €	
	Nachlöse	25,00 €	125,00 €
1 Urne, inkl. Pflege			

2. Durch die Bezahlung der vorgeschriebenen Gebühr kann das **Nutzungsrecht** an einem Grab erworben werden. Die nutzungsberechtigte Person hat das alleinige Verfügungsrecht über das Grab, dessen Belegung, Bepflanzung und das Grabdenkmal. Durch die Bezahlung der Nachlösegebühr – etwa durch einen Familienangehörigen – tritt keine Änderung der nutzungsberechtigten Person ein. **Eine Weitergabe des Nutzungsrechtes an einem Grab ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich.**

3. Bei Wiedererrichtung, Neuerrichtung oder Abänderung von Grabstätten ist vorab das **Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung** herzustellen. Kontaktieren Sie hierfür das Pfarrbüro Tel: 07766-3052-12 oder Frau Christine Sperr Tel: 0650-7403228.

Bei Auflösung eines Grabes sind die Kosten der Aufräumarbeiten (Abtragen des Grabsteins, Entsorgung, etc.) vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Bei Auflösung eines Urnen-Baumgrabes geht der Baum in das Eigentum der Friedhofverwaltung über. Es werden hierfür keine Kosten rückerstattet, und es darf auch keine Ausgrabung des Baumes stattfinden.

4. Im Zuge der Digitalisierung der Grabanlagen unseres Pfarrfriedhofs im Frühjahr 2017 wurden alle Grabstätten nachgemessen, neue Nummern bzw. Bezeichnungen vergeben. Folgende Grabarten stehen je nach Verfügbarkeit zur Auswahl: **Einzel-, Doppel-, Groß- und Wandgrab, Urnennische** (dzt. sind alle Nischen vergeben), **Urnen-Erdgrab, Urnen-Baumgrab, Urnenfeld**. Die Jahrestarife für die Grabnachlösen wurden 2021 angepasst (siehe 1.).

5. Alle Gräber mit Erdbestattungsmöglichkeit sind entsprechend der vorhandenen Bodenqualität nach Möglichkeit als Tiefgräber anzulegen.

6. Die Grabnachlösegebühren werden dem Nutzungsberechtigten ab 2021 für 5 Jahre vorgeschrieben, nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung kann auch ein längerer Zeitraum vereinbart werden.

7. Beachten Sie bitte, dass Nutzungsrechte an Gräbern unter anderem erlöschen können durch **Zeitablauf, Unterlassung der Nachlöse oder Unterlassung der Instandhaltung.**

8. Wenn eine Grabstätte **6 Monate nach Erlöschen des Nutzungsrechtes** nicht ordnungsgemäß abgeräumt wurde, gelten sämtliche bei der Grabstelle hinterlassenen oder aufgefundenen Gegenstände (Kreuze, Monumente, Grabsteine etc.) als derelinquiert und fallen in das Eigentum des Friedhofeigentümers. Die Friedhofverwaltung hat die Möglichkeit, ohne weiteren Schriftwechsel nach Ablauf der sechsmonatigen Verfallfrist **die Abräumung des Grabes auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen.**

9. **Nutzungsberechtigte haften für alle Schäden**, die durch offene oder verborgene Mängel des Grabdenkmals und des zur Grabstätte gehörenden Zubehörs entstehen können. Sie haben den Friedhofeigentümer für alle Ersatzansprüche dritter Personen vollkommen schad- und klaglos zu halten. (z.B. wenn es durch einen umfallenden Grabstein zu Verletzungen kommt oder durch herabfallende Äste bei einem Baumgrab, etc.). Beachten Sie bitte unbedingt die **Standicherheit des Grabdenkmales** (Bäume inklusive). Bei Senkungen - aus welchem Grund immer haftet nicht der Friedhofseigentümer.

10. Bei jeder **Beisetzung** einer Leiche oder Urne ist eine Beisetzungsgebühr in Höhe von € 30,00 zu entrichten. Gleichzeitig ist bei Ersterwerb die Grabnutzungsgebühr für die Dauer von 10 Jahren zu entrichten bzw. die Nachlösegebühr ab dem Ende des eingelösten Zeitraumes zusätzlich bis zum Ablauf der Verwesungsdauer (10 Jahre) der zuletzt beigesetzten Leiche aufzuzahlen.

11. Bei Urnenbeisetzungen im Erdgrab sind Urnen- bzw. Aschenkapseln zu verwenden, die biologisch abbaubar sind.

12. Die Gebühr für die Benützung der allgemeinen Friedhofanlagen (z. B. Wasserversorgung, Wegerhaltung, Müllentsorgung, Toilettenanlagen etc.) ist in die Grabnutzungsgebühr eingerechnet. Bei Gräbern auf Friedhofdauer beträgt diese Gebühr € 50,- für 10 Jahre.

13. Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stola- und Stipendien-Ordnung zu entnehmen

14. Die **Gestaltung der einzelnen Grabstätten** hat so zu erfolgen, dass sie der Würde eines Friedhofs entsprechen und sich harmonisch in die Friedhofsanlage einfügt. **Eine gänzliche oder überwiegende Abdeckung der Gräber mit Stein, Kunststoff oder ähnlichem Material ist untersagt.** Bitte verwenden Sie bei der Bepflanzung möglichst heimische und standortgemäße Pflanzen und nur kleine Sträucher. Diese dürfen nur am Grab selbst angesetzt werden und nicht seitlich hinauswachsen. Zwischen den Gräbern wachsendes Unkraut und Gras ist gleichfalls regelmäßig zu entfernen, solange eine Abgrenzung durch Kies erfolgt.

15. Die **Verwendung von Unkrautvertilgungsmittel** (Herbizide), Pestizide und Streusalz sind aus Gründen des Umweltschutzes im gesamten Friedhofsbereich untersagt.

16. Bei der Abfallentsorgung beachten Sie bitte die entsprechenden Hinweise bei den Abfallsammelstellen. **Nur ordnungsgemäß getrennter Abfall kann zum Nutzen Aller kostengünstig entsorgt werden!!!!**
Bei Änderungen, Auflassung oder sonstigen Arbeiten am Grab sind **nicht mehr benötigte Teile von Grabdenkmälern samt Zubehör** vom Nutzungsberechtigten bzw. dessen beauftragten Personen/Firmen vom Friedhof zu entfernen und **dürfen nicht in den Abfallbehältern entsorgt werden.**

17. Wer einzelne Grabstellen oder allgemeine Friedhofsanlagen verunreinigt oder Unrat und Abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt, hat ein angemessenes Reinigungs- bzw. Entsorgungsentgelt zu entrichten.

18. Bei schwierigen **Witterungsverhältnissen** (Winter, Sturm, Eisbildung, etc.) kann der Friedhof teilweise oder vollkommen gesperrt oder mit einer Warntafel das Begehen zur Gänze der **Eigenverantwortung der Friedhofsbesucher** überlassen werden, ohne dass dadurch eine Haftung der Friedhofsverwaltung eintritt.

19. Im gesamten Friedhofsbereich ist ein **pietätvolles Verhalten** angebracht. Deshalb ist das Rauchen, Umherlaufen, Spielen, Lärmen und Mitnehmen von Tieren untersagt. Das Befahren mit Fahrrädern und Motorfahrzeugen, ausgenommen Behindertenfahrzeuge und Arbeitsbehelfe, ist verboten.

20. Die Erhaltung der Leichenhalle (samt Nebenräumen) obliegt der Marktgemeinde Andorf.

Dieser Anhang zur geltenden Friedhofsordnung wurde vom Finanzausschuss der Pfarre Andorf in der ordentlichen Sitzung am **18.02.2021** beschlossen.

Bitte wenden Sie sich in allen Zweifelsfragen und bei Auftauchen von Problemen umgehend an die Friedhofverwaltung. (Pfarrbüro Tel: 07766-3052-12 oder Fr. Christine Spertel Tel: 0650-7403228). Wir sind bemüht, Ihnen die notwendigen Erläuterungen zu geben und im Rahmen unserer Möglichkeiten Hilfestellung leisten.

Für die Friedhofsverwaltung
Pfarrer Mag. Erwin Kalteis

Pfarre Andorf
Hauptstraße 1, 4770 Andorf
07766-3052-0

pfarre.andorf@dioezese-linz.at

Bürozeiten: Di, Do, Fr 08.00 – 12.00 Uhr, Mi 15.30 – 17.30 Uhr